

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

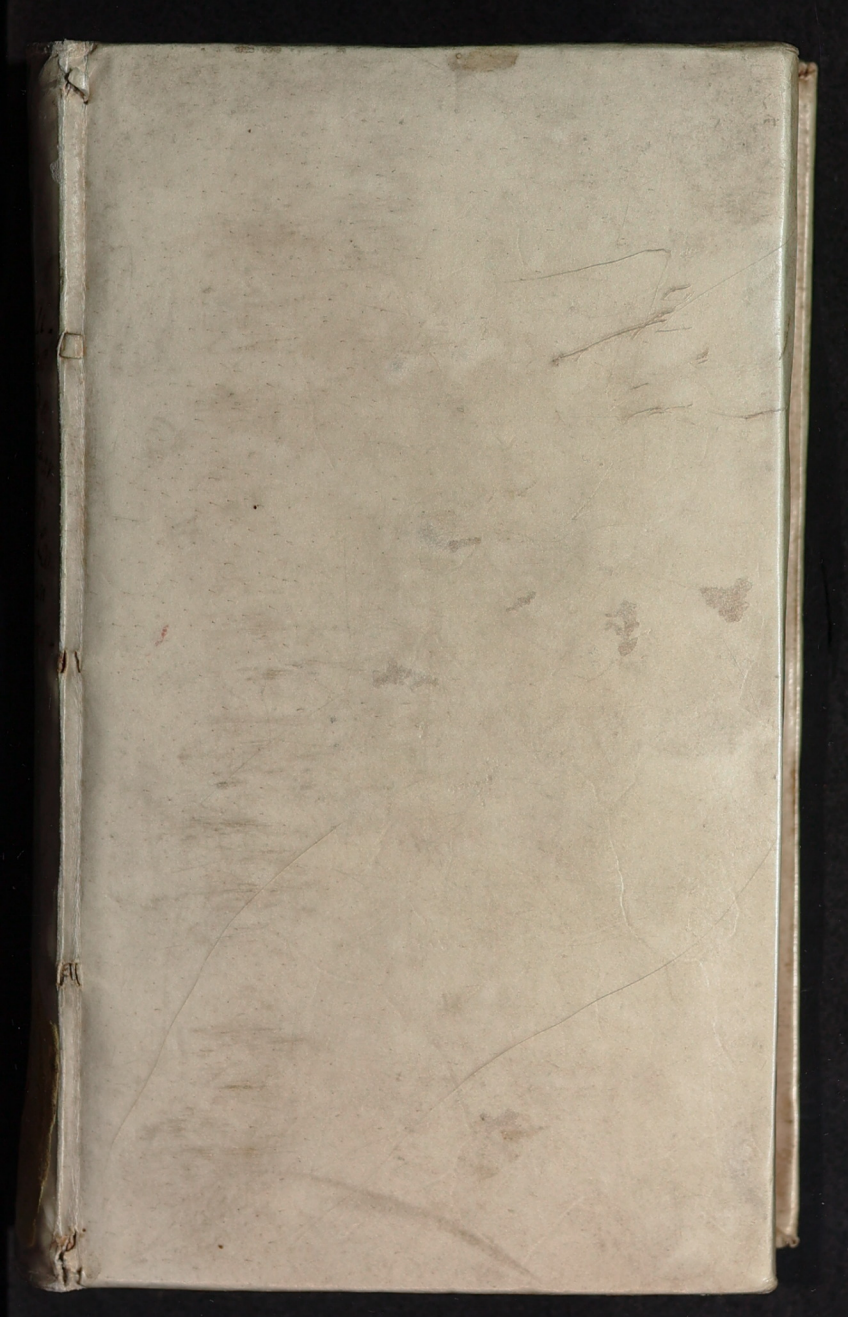
Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Leopolds/ Regierenden Hertzogens zu Mecklenburg Articul-Brieff

Rostock: gedruckt bey Johann Weppling, [1710?]

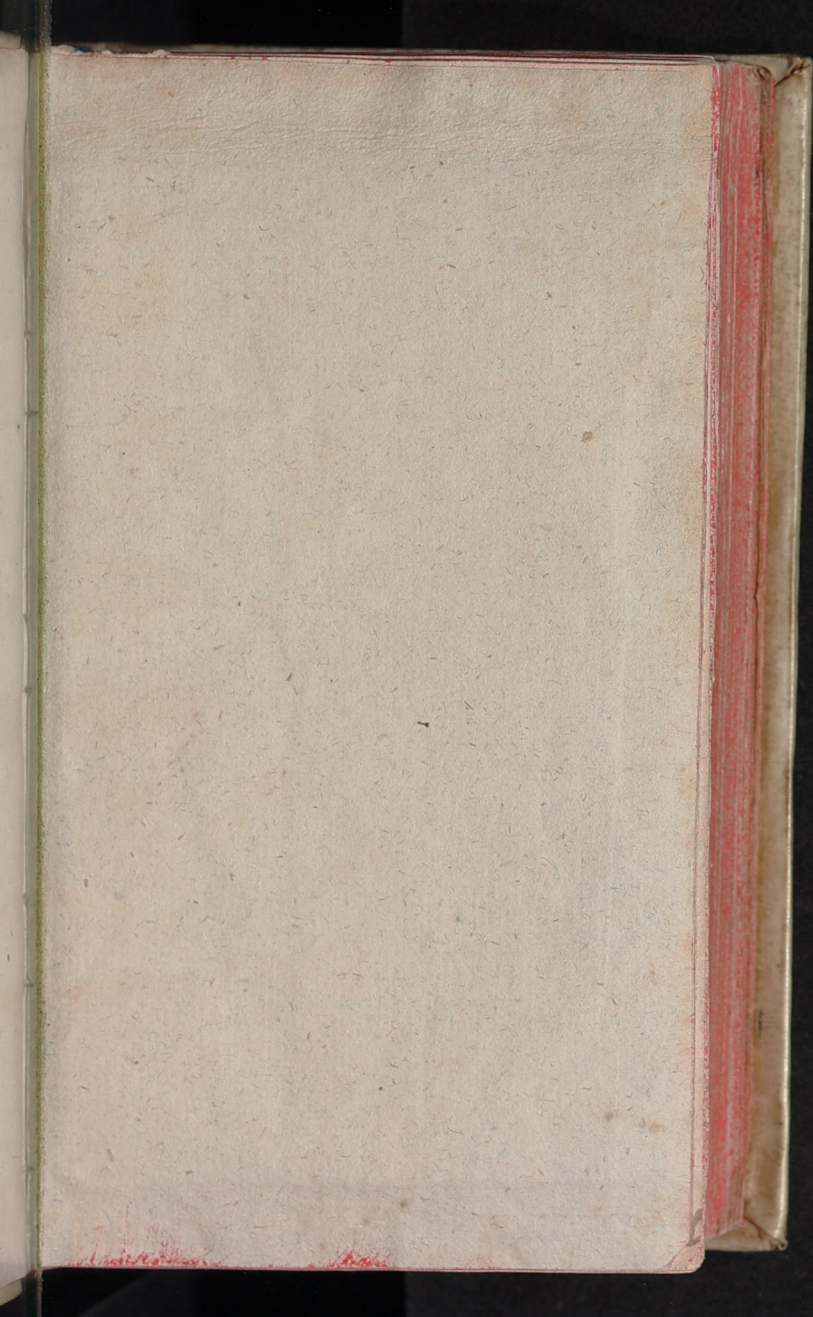
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1824381018>

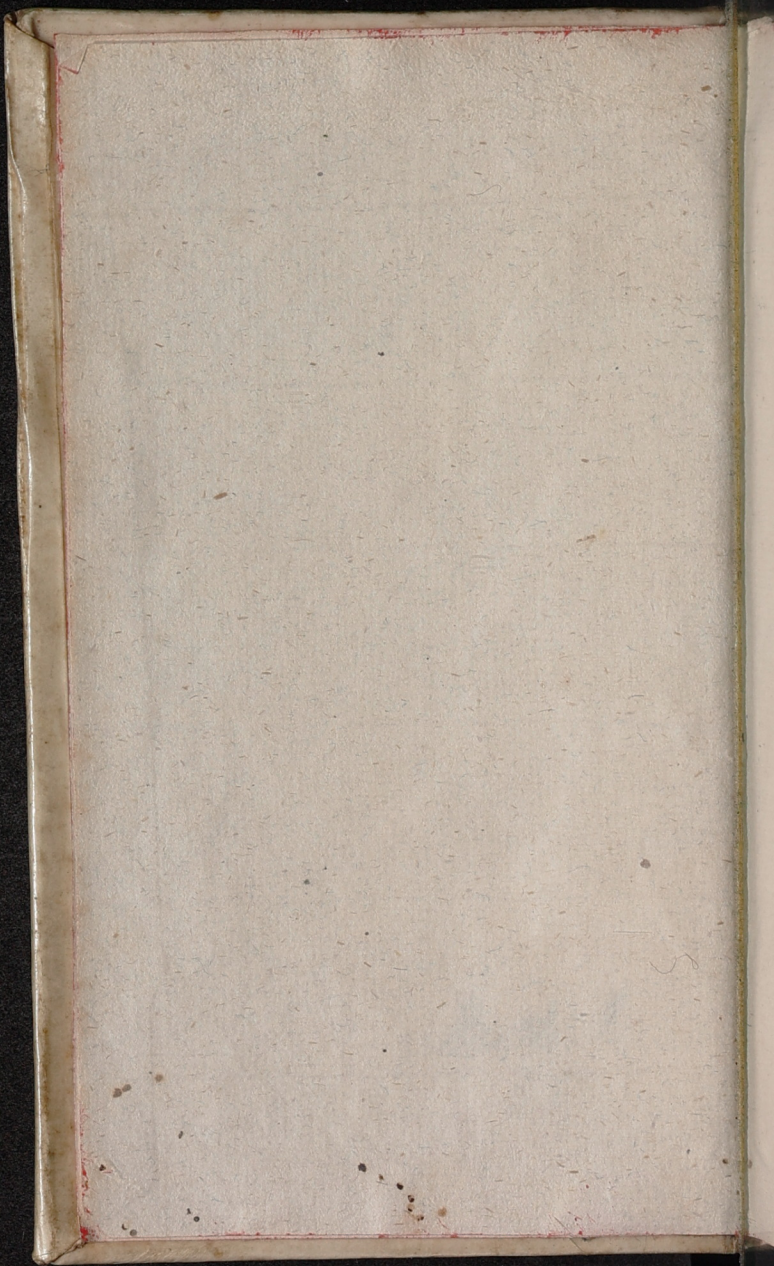
Druck Freier  Zugang

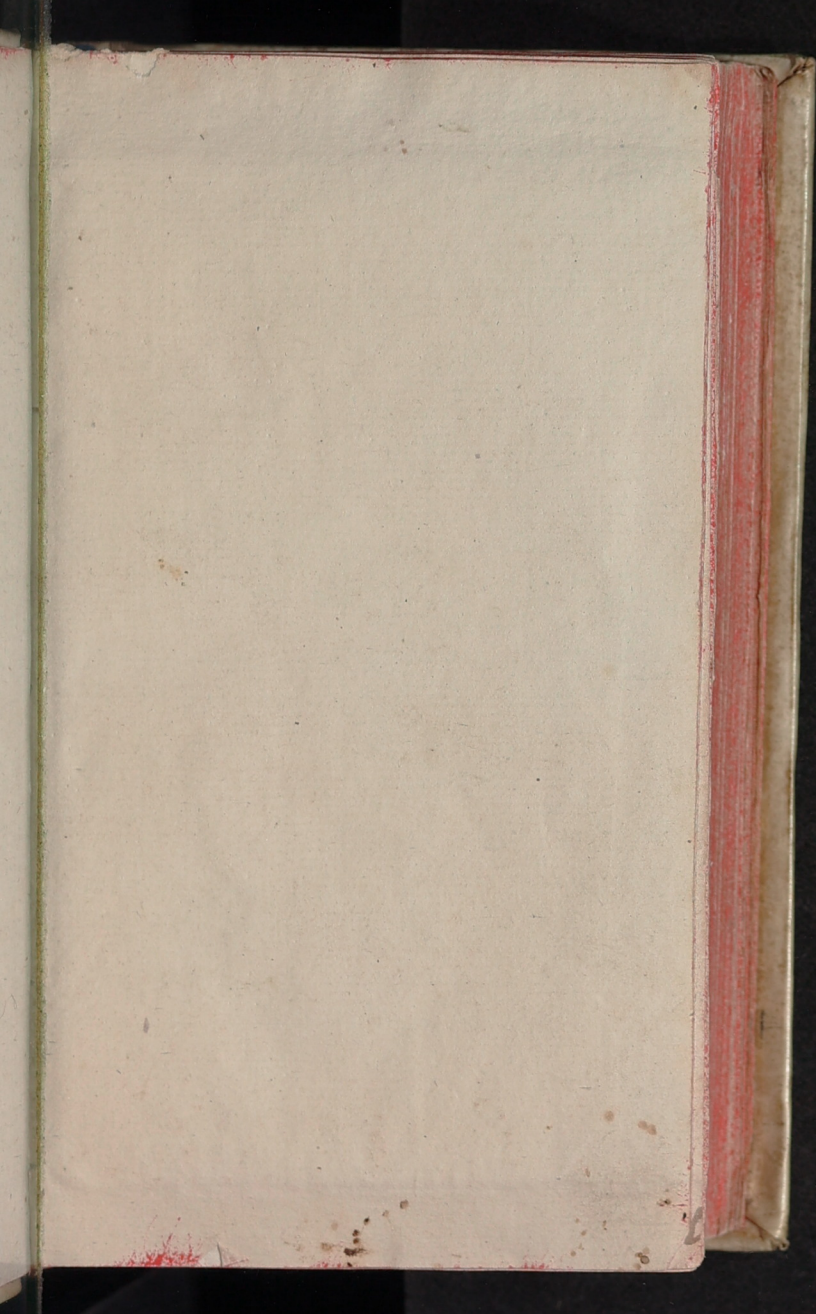


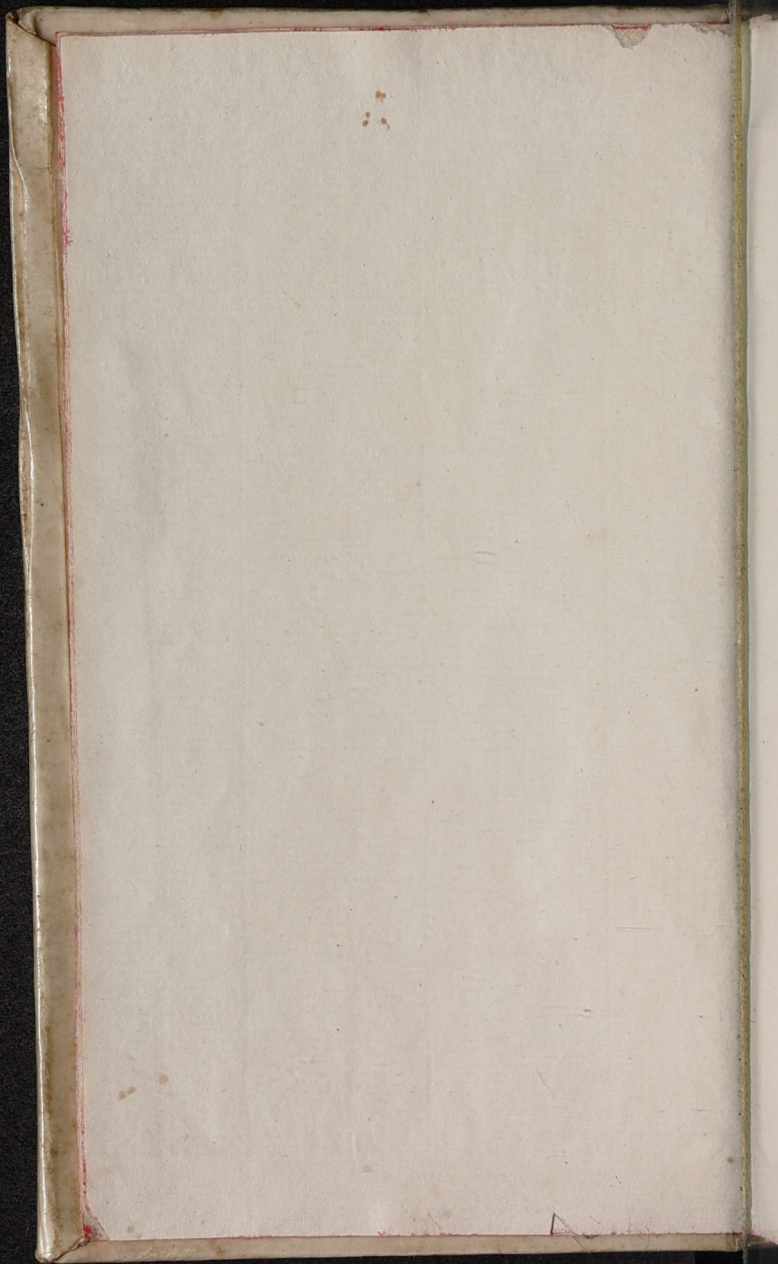


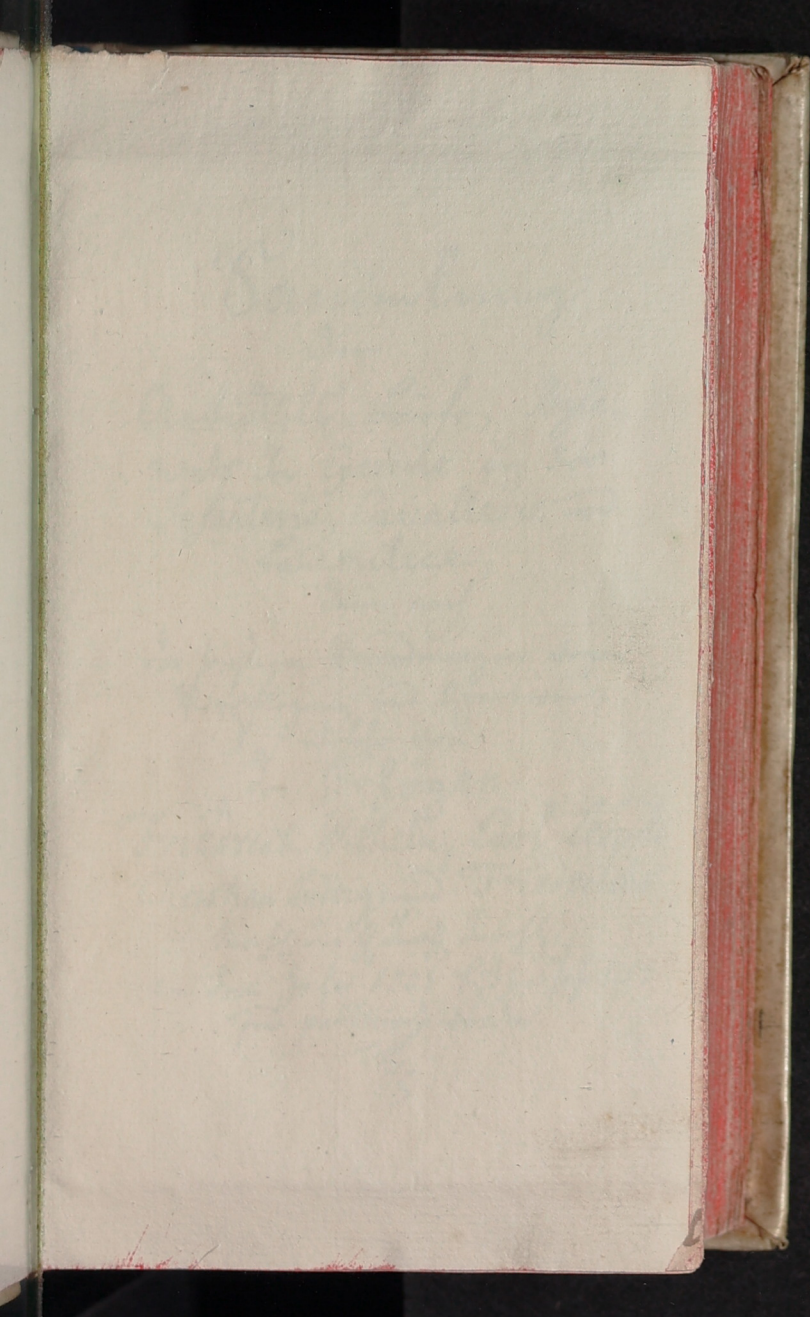
Meib. l.
55

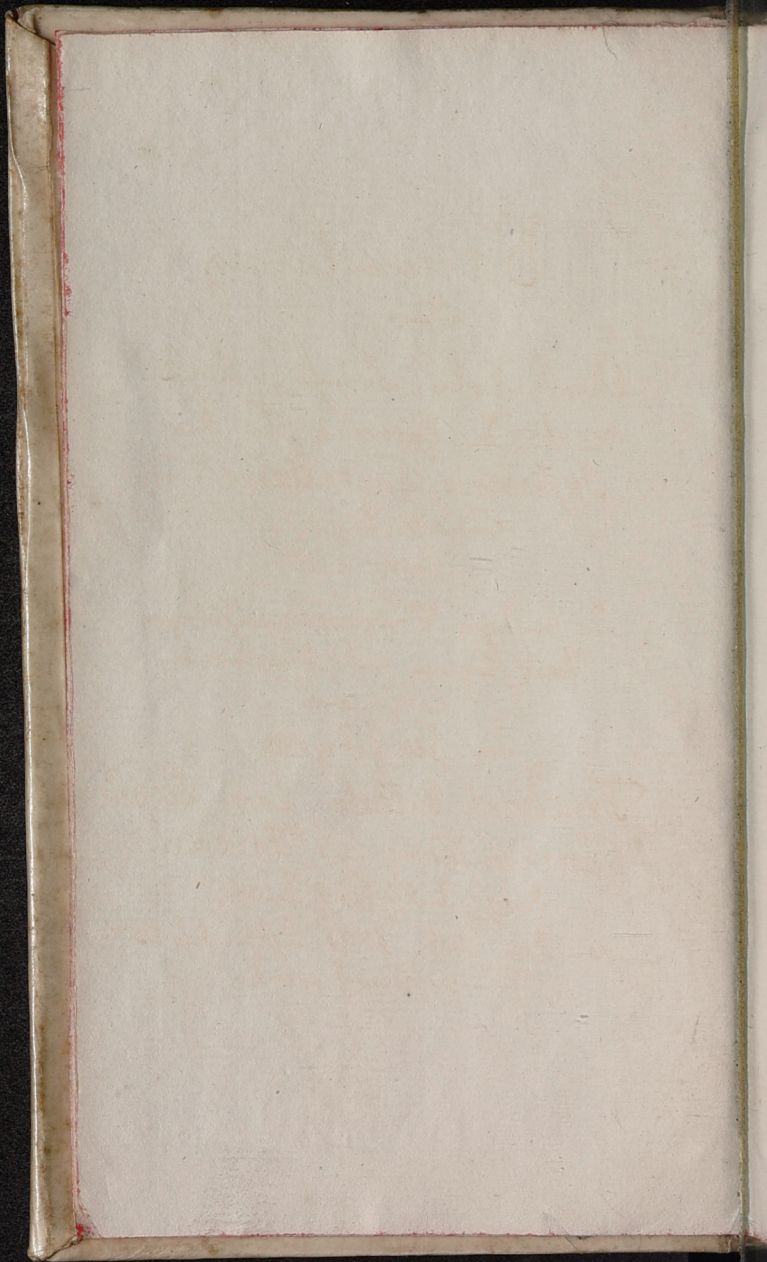












Sammlung
der
Articul. Briefe, Regle-
ments der Exercice der
Infanterie, Cavallerie und
Land-milice,
dann auch
der sonstigen Anordnungen wegen
Ausflogung und Quartiere,
welche von
den Herzögen
Friedrich Wilhelm, Carl Leopold
Christian Ludwig und Friederichs
durch. durch. durch. durch.
von dem Jahr 1701 bis zum Jahr 1757
sind publicirt worden

Contenta

I. Herzog Friedr. Wilhelms Aus-
kündl. Brief d. d. 30³
Marty 1701.

II. Eiusdem Interims Reglement
worin die Milice so wohl
der Herzogtum und Quartiere
Salter als auf sonstes zu neu
Salter, Salter d. d. 17³ Jan. 1702. Geben
ist eine Herzogtum und Quartier-tabelle.

III. Eiusdem Reglement wegen der
Landmilice mit Herzogtum der
Landgräfe. d. d. 1³ Marty 1711.

IV. Eiusdem Verordnung an die Landmilice
zu abstellung der Befehlshaber der Chefs
von der Landmilice d. d. 16³ Apr. 1712.

V.

V. Herzog Carl Leopolds Articul.
Brief.

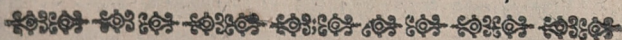
VI. Equis. Exercier-Reglement für die Infanterie.

VII. Equis. Reglement, auf was auch
drei Dragoner so wohl in Pferd
als in Fuß exerciert werden
sollen.

VIII. Christian Ludwigs Exercier-
Reglement so wohl für For-
mierung einer Bataillon, als Ex-
plication der Landgriffe mit
den Esponsions, auch Grenadiers,
Grenadiers und Musketiers, 1748

IX. F. Friedrichs Articals.
Brief d. d. 30^{te} Sept. 1757.

Seiner
Hochfürstl. Durchl.
Herrn
Carl Leopolds/
Regierenden Herzogs
zu Mecklenburg
ARTICULS-
Brieff /



ROSTOCK/
Gedruckt bey Johann Weypling/ Fürstl.
und Acad. Buchdr.

1511
1512

1513

1514

1515

ARTICULS

1516

1517

1518

1519



VON Gottes Gnaden
CARL LEOPOLD,
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu
Wenden/ Schwerin und Rake-
burg/ auch Grasse zu Schwerin
der Lande Rostock und
Stargard Herr.

Dun hiemit kund und zu
wissen/ demnach Wir von An-
tretung unserer Fürstlichen Re-
gierung mit aller Bemühung
und Sorgfalt dahin bedacht
gewesen/ wie Wir durch Göttlichen Bey-
stand das Heyl und Wolsahrt Unserer/
Uns von dem Allerhöchsten zu regieren
anvertraueten Lande/ immer mehr und
mehr etabliren möchten/ und dabey un-
ter andern höchstnöthig befunden/ Unsere
A 2 Milice,

Milice, als wodurch nechst GOTT ein wohl eingerichteter Etat geschützet und erhalten werden muß / auff solchen Fuß zu reguliren / wie es zu Unsern und Unserer Lande Dienst und Besten / nicht weniger auch eines jeden Unserer Unterthanen Schutz und Sicherheit gereichen möge / daß Wir also wohl erwegend die Nothwendigkeit einer scharffen und strengen Disciplin bey einem wohl eingerichteten Krieger-Heer / wozu aber gute Gesetze und zulängliche Kriegs-Articul so vielmehr erfordert werden / als dadurch das Befehlen und Gehorsamen am besten beygebracht werden / und nachher bey Ubertretungen die Unwissenheit niemand schützen mag; Dahero gegenwärtigen Articuls-Brieff verfertigen lassen / und nachdem solcher Uns unterthänigst vorgetragen worden / Wir ihn auch zu Unsern gnädigsten Gefallen eingerichtet befunden / denselben nebst bey gefügter Instruction des Ober-Auditeurs und Gerichts-Verordnung durch öffentlichen Druck zu publiciren befohlen; Gnädigst auch ernstlich wollend: daß von unsern Generaln und

Chef

Chefs der Regimenter/in specie aber Un-
sern Ober-Auditeur nach Maassgebung
seiner Instruction mit allem Ernst darü-
ber gehalten / und in denen Krieges-Ge-
richten ohne davon abzuweichen allemahl
hiernach gesprochen werde/angesehen Wir
uns lediglich reserviren/wann einige Ca-
sus vortallen sollten / welche wegen confi-
derabler Umstände ein Arbitrium er-
fordern möchten / nach eingeschickten
Acten cum rationibus dubitandi und
nachdem die Sache von unserm Ober-Au-
diteur Uns unterthänigst vorgetragen
worden / dieses zu ertheilen ; Gleich dann
auch das Jus aggratiandi als ein Jus
Principis Uns alleinig zustehet; Dannen-
hero in Criminalibus, wann es auff Ehre
oder Leben ankommt/ die Urthel allemahl
vor der Publication zusambt denen gan-
zen Actis zu unsern Ober-Auditeur ein-
geschicket werden / und derselbe nach ge-
nommener Revision und wann bey dem
Process nichts mehr zu desideriren / über
die Sentence Unsere Confirmation Mode-
ration oder Begnadigung unterthänigst
erwarten soll.

A 3

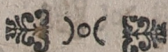
Und

Und damit alle demjenigen so in diesen
unsern Kriegen. Articulen begriffen und ent-
halten / oder in denen hingedruckten Ver-
ordnungen vorgeschrieben / oder durch an-
derweitige Placate und Edicte noch hin-
künftig gnädigst verordnet und befohlen
werden möchte / so viel besser und füglicher
nachgelebet werde / und ein jeglicher der
bereits entweder in unsern Kriegen. Dien-
sten stehet / oder künftigt darin kommen
mögte / so vielmehr sich für seinen selbstige-
nen Schaden und Verderb zu hüten wissen
und Ursache haben möge / als wollen Wir
gnädigst / daß alle und jede / sie seyn hohe
und niedrige Officirer , oder gemeine
Soldaten / keinen ausgeschlossenen / folgenden
Eyd uns ohnweigerlich ablegen und
schweren sollen.

Eydt.

Ich N. N. gelobe bey dem Allmäch-
tigen GOTTE / daß ich dem Durch-
lauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
CARL LEOPOLD,
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu
Wen:

Wenden/Schwerin und Raseburg/ auch
 Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock
 und Stargard Herrn. Sr. Hochfürstl.
 Durchl. Fürstenthümer und Landen / mit
 aller Treu und Gehorsam dienen / alles
 was so wohl in denen bereits verordneten/
 als ins künftige noch zumachenden Krie-
 ges-Articuln enthalten / getreulich exe-
 quiren / Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und
 Dero Lande Feinde / mit Leib und Blut/
 im Felde/ in Festungen / zu Wasser und
 Lande / in Battailen , Partheyen / Be-
 lägerungen / und Stürmen/ und bey al-
 len andern Kriegs-Zufällen/ sie mögen
 Mahmen haben wie sie wollen / tapffer
 und kräftig angreifen / und auff alle
 Weise denenselben Schaden zufügen /
 auch wenn ich etwas Schädliches und
 Präjudicirliches wider Sr. Hochfürstl.
 Durchl. Dero Milice, auch Lande und
 Unterthanen hören und sehen solte/ solches
 angeben / und nicht verhehlen / sondern
 in allen Dero Bestes und Interesse ob-
 serviren/auch meinen übergesetzten Com-
 mandeurs und Obern / in allem / was
 zu Sr. Hochfürstl. Durchl. Dero Milice
 Lande



Lande und Unterthanen Prosperität und
 Wohlfahrt gereicht / schuldigen Respect
 und Gehorsam leisten / und Dero Be-
 fehlen mich nicht widersetzen / die Com-
 pagnien und Fahnen wozu ich gehöre /
 es seye zu Felde / im Lager oder Gvarni-
 son nimmer verlassen / sondern dieselbe
 so lange ich lebe / beständig / frey / willig/
 und treulich / so lieb mir meine Ehr und
 Leben sind / folgen werde / und in allen
 mich dergestalt aufführen wolle und solle/
 als einen honetten, treuen / gehorsamen/
 braven und resolvirten Officirer und
 Soldaten gebühret / wozu mir der all-
 mächtige GOTT seine Hülffe verleihen
 wolle. So wahr mir GOTT helffe
 hie zeitlich und dort ewig / durch
 unsern Herrn IESum Chri-
 stum / Amen.



Tit,

Tit. I.
 Von der Gottesfurcht.
 Art. I.



Leich wie alles Heyl / Wohl-
 fahrt und Glück von dem höch-
 sten Gott/als der rechten Brun-
 nquell alles Guten entspringet/
 so soll kein anderer als dieser
 Dreynige wahre Gott/der durch seine un-
 ergründliche Allmacht Himmel und Erde
 erschaffen/so wie er sich in seinem heiligem
 Göttlichem Worte geoffenbahret hat/ an-
 gebethet und verehret werden/ und ein jeg-
 licher in wahrer Gottes-Furcht und einem
 Christlichem Leben und Wandel einher zu
 gehen/ sich zum Gehör Göttl. Wortes und
 Gebrauch des Hochheiligen Nachtmahls
 fleißig und andächtig zu halten schuldig
 seyn/ dagegen alle Abgötterey/ Zauberer/
 Waffen-Beschwehrung/Festmachung und
 alles abergläubische und teuflische Wesen
 bey Unserer Milice, es sey im Lager/Guar-
 nisonen, oder Quartieren hiemit gänzlich
 und ernstlich verbotten wird / dergestalt/

A 5

da

daß/ wer sich in diesem oder dergleichen
sündlichem Wesen und Wercken betreten
lassen dürffte / unfehlbare Straffe nach
Anweisung der allgemeinen Göttlichen
und Weltlichen Rechte/ nach Beschaffen-
heit und Umständen der Sache zu gewar-
ten haben soll.

Art. II.

Der hochheilige Name Gottes soll
auff keine Arth und Weise geschmä-
het oder gelästert werden; würde jemand
so gottlos seyn denselben zu schmähen und
zu lästern / es sey nüchtern oder truncke-
nes Muthes / und dessen mit zweyen gül-
tigen Zeugen überführet werden könnte/der
soll ohne Gnade am Leben gestraffet
werden.

Art. III.

Welcher aber den Namen Gottes
mit Fluchen/ Schweren/ Liegen und
Eriegen mißbrauchen wird / dafern er
solches aus leichtfertiger Gewohnheit/oder
beym Trunck thäte/ soll ein Officier dem
lieben Gott bey dem nächsten Gebet oder
Gottes- Dienst/ eine öffentliche Abbitte
kniend zu thun und eines Monaths Sold
an

an das Kriegs-Hospital zur Straffe zu erlegen; ein Gemeiner aber/ nach Befinden/ mit Sassen-Lauffen gestraffet werden. Fals aber erwiesen werden könnte/ daß es aus übereilender Gemüths-Bewegung geschehen/ soll ein solcher nach Gelegenheit des Standes etwas an das Kriegs-Hospital erlegen/ ein Gemeiner aber mit Gewehr tragen oder auch dem hülhernem Pferde gestraffet werden.

Art. IV.

Dasern jemand sich gelüsten liesse/ beyhm Trunck oder nüchternes Muthes vorseßlicher Weise Gottes Wort zu lästern/ oder mit demselben und den Heil. Sacramenten oder Gottes-Dienste ein Affen-Spiel zu treiben/ und dessen mit zweyen Zeugen überführet würde/ sol derselbe/ nach eingeholtem unsers Consistorii Gutachten/ als ein Gottes-Lästerer am Leben mit dem Schwerdte gestraffet werden/wie dann auch bey arbitrairer Straffe verbothen wird/ die Sprüche aus der Bibel oder Geistliche Lieder bey Belagen/ Zusammenkünfften oder sonsten zum Schertz liederlich zu gebrauchen.

Art.

Art. V.

Als aber sich es finden sollte / daß jemand vom Truncke gar sehr übernommen / also ohne Vorsatz / wider Gott dessen heiliges Wort oder Sacrament leichtsinnig und hart heraus gefahren / derselbige soll zum ersten mahl deswegen mit arbitrairer Straffe / zum andern mahl dazu mit öffentlicher Abbitte bey dem nächsten Gottes-Dienste kniend beleydet / zum drittenmal aber arqvebusiret werde.

Art. VI.

Welcher vorsätzlicher Weise einen falschen Zeugen oder andern ihm aufgelegten Eyd schweret / soll nach befindlichen Umständen der Sachen / mit Abhauung der beyden Finger / Stauppen-schlag / Landes-Verweisung / auch wol gar am Leben gestraffet werden.

Tit. II.

Vom Gottes-Dienst und Predigten.

Art. VII.

Damit in unserer Krieger-Leute Herzen eine wahre Gottes-Furcht gepflan-

pflanzet und befördert werden möge / so wollen und verordnen wir / daß im Felde täglich Morgens und Abends / von allem Krieger-Volck im Lager / auf gegebenes Zeichen / beydes Officierern und Gemeinen die Beth-Stunden / und zwar kniend / so lange das Gebet verlesen wird / gehalten werden sollen.

Art. VIII.

Alle Sonn- und Fest-Tage soll gepredigt und das Gebet dabey kniend verrichtet auch in Guarnison des Sonntags Nachmittags eine Stunde von der Kanzel der Catechismus expliciret werden.

Art. IX.

Als das Zeichen zum Gottesdienst gegeben worden sollen alle Capitains, Ober- und Unter-Officirer sich auf der Kirchen-Parade in Guarnison mitfinden und ihre Compagnien selber zur Kirchen führe / welcher von denen Officirern, ohne erhebliche Ursache / bey der Parade nach gegebenen Zeichen / denen Gemeinen zum Exempel sich nicht einfinden wird / soll zum ersten mahl 2. Rthl. / zum andern 4. Rthl. / den Kran-

Kranken des Regiments zum Besten/
zum dritten mahl aber ein Monaths Ga-
ge an das Krieges-Hospital erlegen.

Art. X.

Welcher Officierer ohne erhebliche Ur-
sache die Bet-Stunde versäumet/
soll jedes mahl etwas zum Krieges-Ho-
spital erlegen; ein Gemeiner / so ohne
rechtmäßige Hindernis sich nicht auf der
Kirchen Parade in Guarnison, oder zur
Bet-Stunde im Felde einstellt / soll zum
ersten und andern mahl mit dem Pfahl/
oder hölzernem Pferde / zum dritten mahl
aber mit Sassenlauffen gestraffet werden.

Art. XI.

Wann in Guarnison die Wacht-Para-
de des Morgens versamlet und
abgetheilet / soll dieselbe / ehe sie abmarchi-
ret / ihre Beth-Stunde / und zwar endend so
lange das Gebet verlesen wird / wie solches
alle mahl gehalten werden soll / verrichtend

Art. XII.

Wann ein Officierer an dem Orte
wo der Gottes - Dienst gehalten
wird / nüchtern oder trunckener Weise / un-
ter währendem Gottes-Dienst ein Verger-
nüs

nüs anrichtet / soll derselbe das erstemahl
2. Monat suspendiret und die Gage dem
Kriegs Hospital verfallen seyn / das ander
mahl so lange für Gemeiner dienen und
seine Gage dem Kriegs-Hospital gleichmä-
sig heimfallen / das dritte mahl aber ohne
Abscheid cassiret seyn ; ein Gemeiner wird
mit arbitrairer Leibes . Straffe beleyet/
und soll allemahl der Delinquent dabey
die Kirchen-Busse thun.

Art. XIII.

Ales üppige Leben / Collationiren und
Banquetiren soll insonderheit Zeit
wehrenden Gottes . Dienst eingestellt
seyn bey arbitrairer Straffe.

Art. XIV.

Die Marqvetenters, Vivandiers und
Kauß-Leute sollen unter wahren-
dem Gottes-Dienst / ihre Buden verschlos-
sen halten und weder sitzende Gäste haben/
noch Wein / Bier / Brandtwein / oder an-
dere Sachen verkauffen / bey Confiscati-
on ihrer bey sich habenden Wahren.

Art. XV.

Die Prediger sollen / wann sonst
Niemand klagen würde / die Aufsicht
haben

haben / und an gehörigen Orten es angeben / wann wieder obige Articul zum Nachtheil des Gottes-Dienstes von jemand gehandelt wird / damit die Ubertreter zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen.

Art. XVI.

Welcher Priester das Gebeth im Felde oder Gvarnison ohne gnugsahme erhebliche Ursachen / als Kranckheit oder andere Ampts-Geschäfte / zu halten versäumt / dem soll jedesmahl ein Monat Gold gekürhet werden und solches dem Kriegeres-Hospital verfallen seyn; Wäre aber ein Regiment vertheilet / und der Priester in der Guarnison nicht zugegen / soll ein Unter-Officier von der Parade das Gebeth verlesen.

Art. XVII.

Die Priester sollen von allen Officieren und Gemeinen als Gottes Diener geehret und geliebet werden; Wer sich an Sie mit Worten oder Wercken vergreiffet / sie verspottet / verkleinert / oder Hand an Sie legt / soll nach Befinden der Sachen mit arbitrairer jedoch harter Straffe angesehen werden.

Art.

Art. XVIII.

Welcher Priester zu der Zeit / wann
Er den Gottes-Dienst oder andere
seine Ampts-Berrichtungen bestellen soll/
truncken befunden wird / der soll zum er-
sten und andernmahl von dem Krieges-
Consistorio ernstlich darumb gestraffet/
zum drittenmahl aber seines Ampts ent-
setzet werden.

Art. XIX.

Alle Quartal sollen die Compagnien
Ordnentlich zur Beichte gehen / und
nebst ihren Officiern öffentlich das Sacra-
ment empfangen ; Zu dem Ende der
Priester die Compagnie , an welcher die
Reihe / von der Cantzel 8. Tage zuvor öf-
fentlich zur Beichte einladen soll. Sollte
aber jemand gegründete Ursache haben/
warumb er zum würdigen Gebrauch des
Sacraments sich alsdann nicht geschickt
achtete / mag er solches dem Regiments
Prediger in geheim vertrauen und von ih-
me seinem Officier einen Schein bringen.

Art. XX.

Wann ein Regiments-Prediger da
sein Regiment vertheilet / an denen
Orten

Orten wo die Compagnien liegen/Beichte und Communion halten will / soll er die Prediger des Orts umb ihme dazn die Kirche zu vergönnen ersuchen / auch dabey sich bey denselben erkündigen / ob sie auff des einen oder andern Soldaten Leben und Wandel auch etwas gültiges zu sagen haben / diese aber darin alsdann / und wann der Regiments Prediger/wie billig/ sie ersuchet in seiner Abwesenheit und Nothfällen die curam animarum zu übernehmen / auch hterin sich willfährig erzeigen.

Tit. III.

Vom Beruff und Ambt der Feld-Prediger und Kriegs- CONSISTORIO.

Art. XXI.

MAnn ein Feld-Prediger bey einem Regiment bestellet werden muß / soll derselbe zuorderst einem Unserer Superintendenten zum tentamine listiret werden / und wann in demselben er für
tüch.

tüchtig befunden worden auch ein Zeugniß
des Superintendentis empfangen / so soll
der Obrister / welcher ihn vociren will/
ben Unserer Hoch-Fürstl. Regierung sich
gebührend melden / und um ein Befehl
de examinando, ordinando & introdu-
cendo an unsern Superintendenten an-
halten.

Art. XXII.

REin Obrister vielweniger ein geringe-
rer Officirer sol Macht haben / oh-
ne Vorwissen des Consistorii und vorher-
gegangene dessen Untersuchung / einen
Prediger wider seinen Willen abzudan-
cken oder seines Ambtes zu entsetzen. Da-
fern aber ein Feld-Prediger irriger Lehre/
oder wegen der Kirchen-Ceremonien be-
schuldiget werden sollte / soll ordinarium
Consistorium darüber judiciren.

Art. XXIII.

REin Prediger soll einem Soldaten
keine Frau trauen / wosern derselbe
nicht den Consens des Obristen / worunter
er stehet / vorzuzeigen hat / auch beyde
Hochzeitere ein gut Gezeugniß daß sie le-
dige Persohnen / und fals ihre Eltern o-

der Vormündere im Lande oder in der Nähe/ auch deren Consens zuvor bringen/ und eine dreynfache Proclamation auch an dem Orte wo die Braut entweder zu Hause/ oder sich zuletzt eine geraume Zeit aufgehalten vorhergegangen und schriftlich bescheiniget/ bey Straffe der Suspension, oder nach Befinden gänzlicher Absetzung.

Art. XXIV.

Die Copulation der Verlobten soll wann die Braut/ oder der Braut Eltern/ oder aber Verwandten die Ausrichtung bey sich haben wollen/ von dem Prediger worunter die Braut/ oder dero Eltern/ oder Verwandten eingepfaret/ sonst aber von dem Regiments Prediger des Bräutigams geschehen.

Art. XXV.

Dasfern ein Prediger ein ärgerliches Leben und Wandel führete/ und der Obrister oder jemand von den andern Officirern/ entweder aus Versäumnitz oder umh Gunst willen deswegen nicht klagte/ mag solches durch dem geschehen/ welcher dem Prediger in seinem ärgerlichen Handel
und

und Verhalten betreten würde / da aber auch solches unterbliebe / das Aergerniß gleichwohl kundbahr wäre / soll das Consistorium demselben ex officio vor sich citiren / sein Verbrechen untersuchen / und darüber erkennen / damit also alle Aergerniß verhütet und abgeschaffet / dagegen aber das Krieger-Volk durch der Priester gute Exempel und Leben zur Gottesfurcht und Ehrbahrkeit gerethet und gestrieben werde.

Art. XXVI.

Und damit in allen Consistorial-Sachen bey unsern Troupen nicht weniger im Felde als sonst ordentlicher Weise erkannt / und darüber geurtheilet werden möge : So verordnen wir hie-mit bey unsern Troupen ein besonderes Krieger-Consistorium , darinnen unser Hoff-Prediger præsidiren / Unser Ober-Auditeur das Directorium führen / zwey Staabs-Officirer aber und drey Feldprediger Assesores seyn sollen / immassen Wir diesem Krieger Consistorio die Authorität/Macht und Gewalt auftragen/
B 3 alle

alle bey unsern Trouppen vorkommende
 Ehe und andere ad forum Ecclesiasti-
 cum gehörige Sachen / nur allein die
 Doctrinalia und Ceremonialia wie in
 Art. XXI. bereits erwehnet / als deren
 Cognition dem ordinario Consistorio re-
 serviret bleiben soll / ausgenommen / zu
 cognosciren / und darin nach denen Gött-
 lichen auch unsern Consistorial Rechten
 und Krieges-Articula, nach vorhergegan-
 gener derer Sachen Untersuchung zu ju-
 diciren und zu sprechen / wie dann was in
 diesem Kriegs-Consistorio solchergestalt
 abgesprochen und gehandelt worden / eben
 die Kraft haben soll / als was in dem ordi-
 nario Consistorio gesprochen und ent-
 schieden wird. Wann aber durch dieses
 Kriegs-Consistorii Spruch sich jemand
 gravirt zu seyn rechtlich erachten würde/
 gehet davon die Apellation an ein Ober-
 Kriegs Consistorial-Gericht / dessen Ver-
 sohnen bey vorkommenden Fällen gnä-
 digst zu benennen Wir uns vorbehal-
 ten.

Tit.

Tit. IV.

Von Sr. Hochfl. Durchl.
auch der hohen und niedrigen Offi-
ciers Respect, Authorität und Com-
mando, imgleichen der Ge-
meinen Gehorsam.

Art. XXVII.

Inste und Jede Unsere so wohl Gene-
ralen als hohe und niedrige Officirer
auch Gemeine zu Ross und Fuß / sollen
Uns als Regierendem Landes - Fürsten
und Ihrem Zahl - Herrn / getreu / hold
und gehorsam seyn / Uns gebühlich re-
spectiren und ehren / Unsern und Unserer
Landes Nutzen / Bestes und Wolfahrt / nach
äußersten Vermögen befördern / auch da sie
etwas Widriges vermercken und erfahren
sollen / solches keinesweges verhehlen /
sondern gebührenden Ortes / ohne eint-
gen egard anzeigen ; Würde jemand wi-
der Verhoffen solches verschweigen / oder
gar zu unsern und des Landes Nachtheil
behülfflich seyn / der soll nach Befindung
der

der Umstände / an Gut / Ehre / Leib und Leben gestraffet werden

Art. XXVIII.

Alle Crimina læsæ Maj. humanæ. wer den nebst der Confiscation aller Haab und Güter / an Ehre / Leib und Leben gestraffet.

Art. XXIX.

Nächst demne soll unserm Generaln, oder wer an dessen Stelle commandiren möchte / gleicher Respect als wenn wir selbst zugegen wären / von allen unter unserer Milice sich befindlichem Persohnen erzeiget und erwiesen werden / würde sich jemand unterstehen / denselben mit unziemlichen und zu seiner Verkleinerung gereichenden Worten anzutasten / der soll auff Erkändtnis des Krieges-Gerichts mit arbitrairer Straffe nach Beschaffenheit der Persohn und Worte begelegt werden.

Art. XXX.

Unser oder unsers Generaln Salvaguardie-Geleits- oder Schutz-Brieffe / auch persöhnliche Salvaguardien / sollen so wohl bey Freunden als Feinden wer sie erhalten / haben oder besitzen möchten / gebüh-

bührend respectiret und hei ß gehalten werden/wer dawider handelt/soll am Leben gestraffet werden.

Art. XXXI.

Wer sich des Generals oder seines vorgesezten Officiers Ordre und Commando, mit bewehrt oder unbewehrter Hand widersezt / oder ihn in Zorn mit Schmah-Worten und Wercken angreiffet/ er habe ihn beschädiget oder nicht/ der hat das Leben verwircket.

Art. XXXII.

Etelches Recht/wie von dem Generaln gelaget/ sollen auch die Obristen/ Obrist-Lieutnants und Majors / wie auch Rittmeistere / Capitains und niedrigere Officiers, nach der Subordination darin sie stehen von ihren unterhabenden Officiers zu empfangen haben.

Art. XXXIII.

Dasern auch ein Gemeiner seinem Unter-Officier, es sey Wachtmeister/ Quartier-Meister / Sergant, Gefreyt-Corporal, Fourier, Rüstmeister / Corporal oder Gefreyter / sich in Commando widersezt / auf einigerley Weise zu schlagen

gen drohet / oder gar schläget und dessen überwiesen wird / soll derselbe am Leben gestraffet werden.

Art. XXXIV.

WAnn in unsern Diensten von einem Obern seinen Nachgesetzten etwas befohlen wird / soll solchem Befehl stricte und ohnweigerlich nachgelebet werden / wer sich gelüsten lassen wird / darüber zu spotten oder zu raisoniren, soll mit Verlust seines Dienstes oder nach befundenen Umständen noch härter gestraffet werden.

Art. XXXV.

DAbhingegen wollen Wir gnädigst / daß ein Befehlshaber seiner unterhabenden Mannschafft nichts anders befehlen und zu verrichten Sie nöthigen solle / als was unsere Dienste betrifft und ihres Amptes ist / wer dawider erweislichermassen handeln würde / wie der Soldat auff solchen Fall zu gehorchen nicht schuldig ist / sondern solches anzugeben gehalten seyn soll / soll derselbe auff geschene Anzeige durch ein Regiments- oder General-Krieges Gericht denen Umständen

den nach / wie hernach vorkommen wird/
in Straffe gezogen werden.

Art. XXXVI.

Solte auch ein Officier einen gemei-
nen Soldaten zur Ungebühr mit
Schlägen übel zurichten / oder verwun-
den / soll er nach Befindung der Umstän-
de / von seiner Gage etwas an das Krie-
ges - Hospital zu erlegen / auch wohl mit
Suspension oder gar Stellung auff der
Schildwache nebst Verlust der Gage ge-
straffet werden; Selbstn aber sollen die
Gemeinen gegen ihre Vorgesetzte keine
Rache / oder Enfer auszuüben sich unter-
stehen / oder durch erweislich unzeitiges
rationaliren und Widerbellen / Uhrsache
zum harten Tractament geben.

Art. XXXVII.

Würde ein Gemeiner durch starcken
Trunck übernommen / sich ungezie-
mend gegen seinen Officier oder Unter-
Officier aufführen / soll der Officier
oder Unter - Officier den Soldaten nicht
mit Schlägen zum Gehorsam zwingen/
sondern in Arrest führen lassen / biß er
ausgeschlaffen/und nachher die Sache un-
tersuchet werden.

Art.

Art. XXXVIII.

WEr seinen vorgesezten Officier etwas seiner Ehren Nachtheiliges in Zusammenkünfften / Gelagen / oder anderswo nachredet / so er zu erweisen vermerket / der soll / nach Beschaffenheit der Ver-
sohnen und Umständen / mit Gefängniß / Sassenlauffen / oder anderer Arbitrairen auch wohl gar Lebens-Straffe beleet werden; indem ihm sonst frey stehet / sein vermeintes Recht / an gehörigen Orten zu suchen und auszuführen.

Art. XXXIX.

Bey allen zufälligen Gelegenheiten / Zusammenkünfften / Gesellschaften und Gelagen / sollen die Gemeine gegen die Officiers und Unter-Officiers, sie mögen von dem Regimente worunter sie stehen / oder einem andern in unsern Diensten seyn / sich mit Bescheidenheit und in Vernunft-mäßigen und billigen Dingen mit Gehorsam und Willfährigkeit betragen / obgleich sie nicht eben daselbst etwas Ampts halber zu befehlen haben / ihnen aber keinen Schimpff oder Schaden mit Worten oder Wercken zufügen /
ben

ben Gefängniß. Gassenlauffens-oder anderer arbitrairer Straffe / dahingegen die Officiers und Unter-Officierer auch die Gemeinen nicht unzeitig und schimpfflich handthieren / sondern wann darüber geklaget wird/ sodann vors Regiments-Gericht gestellet / und nach Bewandniß der Sachen in Straffe genommen werden sollen.

Art. XL.

Gleichergestalt soll es bey dergleichen Begebenheiten / zwischen niedrigere und höhere Officierer gehalten werden / bey Vermeidung arbitrairer Straffe.

Art. XLI.

Alle gemeine Geboth und Verbohte sollen gebräuchlicher massen publiciret und öffentlich kund gemacht werden / damit sie zu jedermans notice kommen können / wer nachmahls dawider handelt / soll mit der dabey ausgedruckten und verkündigten Straffe beleyet werden.

Tit. V.

Von Frevel und Entblößung des Degens.

Art.

Art. XLII.

Jemand soll in Gegenwart Unsers commandirenden Generals seinen Degen in zornigen Muth entblößen / wer dagegen handelt ob er gleich keinen Schaden damit gethan / wann er ein Officierer, seines Dienstes ohne Abscheid verlustig seyn / ein gemeiner aber durch 300. Mann 6. mahl die Gassen lauffen.

Art. XLIII.

Wann aber jemand unter fliegender Fahne bey versammelter Milice oder an dem Ort und zu der Zeit da der Gottes-Dienst gehalten wird / oder nahe bey / oder unter besetzter Wache seinen Degen ziehet / in Meinung einen andern Schaden damit zu thun / der soll / wann auch gleich kein Schade erfolgt wäre / das Leben verwircket haben.

Art. XLIV.

Jeder Soldat bey Tage-oder-Nacht-Zeiten in Festungen oder Städten auff den Gassen tumultuirt und in die Steine hauet / derselbe soll / wann es ein Officierer, eines Monaths Sold dem Krieger-Hospital erlegen / wann es ein Gemeiner

meiner aber mit Sassenlauffen gestraffet werden.

Art. XLV.

MEr in Lägern/Städten oder Festung die Wache mit Scheltworten angreiffet / oder selbiger sich entgegen setzet / und gewaltsame Hinderung thut / wenn sie Jemand auff Ordre in Arrest nehmen will / soll am Leben gestraffet werden.

Art. XLVI.

DAsern Jemand sich mit wehrhaffter Hand der Wache widersetzet / die ihn in Arrest nehmen will / und er würde darüber getödtet / bleibet solches ohne Straffe.

Art. XLVII.

Uberfällt jemand die Schildwache und greiffet sie an mit Schlägen auff ihren Posten / in Lägern / Städten oder Festungen / der hat das Leben verwircket.

Art. XLVIII.

Welcher wider die Ronde oder Patrouill in zornigen Muth den Degen ziehet / oder ihnen sonst Hinderung und Schaden thut / soll am Leben gestraffet werden.

Art

Art. XLIX.

Dagegen sollen auch die Wachen/Ronden und Patrouillen sich in ihren Schrancken halten/ nicht selbst Anlaß und Ursach zu Streitigkeit und Unruhe geben/ oder die Vorbeygehende durch einigerley unanständige und verdrießliche Bezeigungen und Unhöflichkeiten zu solchen Ausschweifungen reitzen/ würde Jemand dagegen handelnu / der soll nach Beschaffenheit der Sachen und der Versohnen Stand mit Entsetzung des Dienstes/ Bassenlaufen und härter gestraffet werden.

Tit. VI.

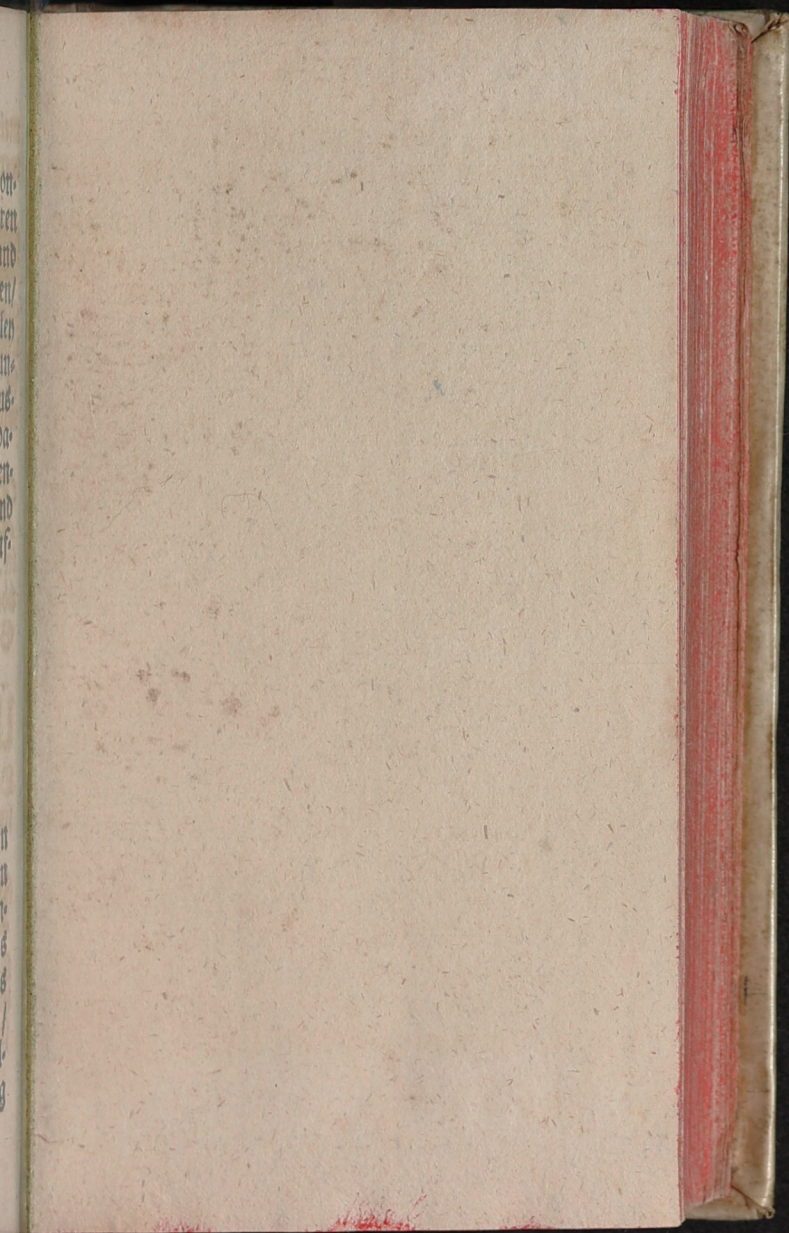
Vom allerhand Soldaten Arbeit.

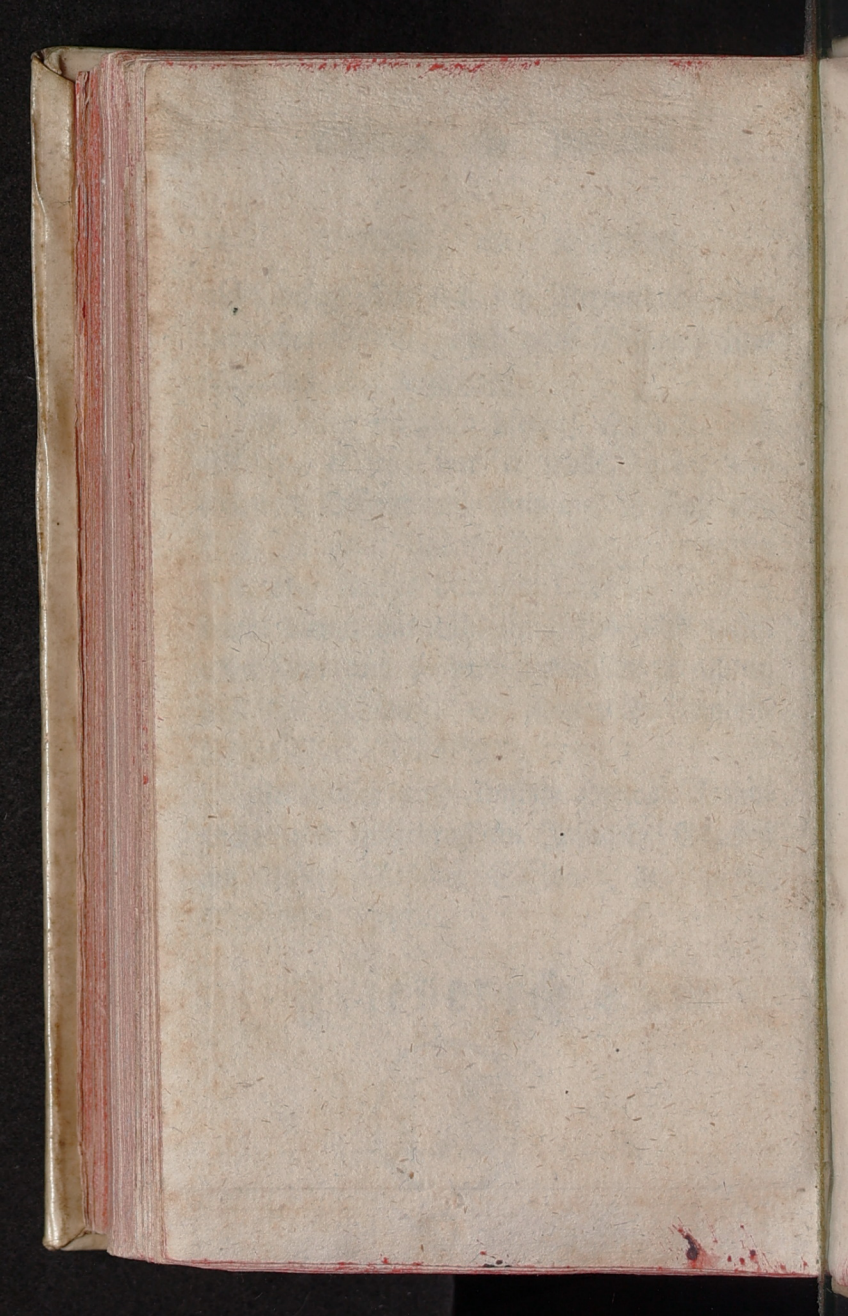
Art L.

Es soll sich kein Soldat zu gut achten oder wegern dasjenige zu verrichten was ihm zu unsern oder unseres Dienstes Nutzen mit Arbeiten oder sonsten was es auch seyn möge anbefohlen wird / es sey in Festungen / Lägern oder sonsten / wer sich dawider öffentlich oder muhtwillig

on.
ren
und
en
len
in-
as-
ne
ne
nd
f-

n
n
s
s
/!
g

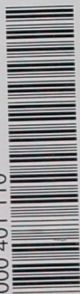




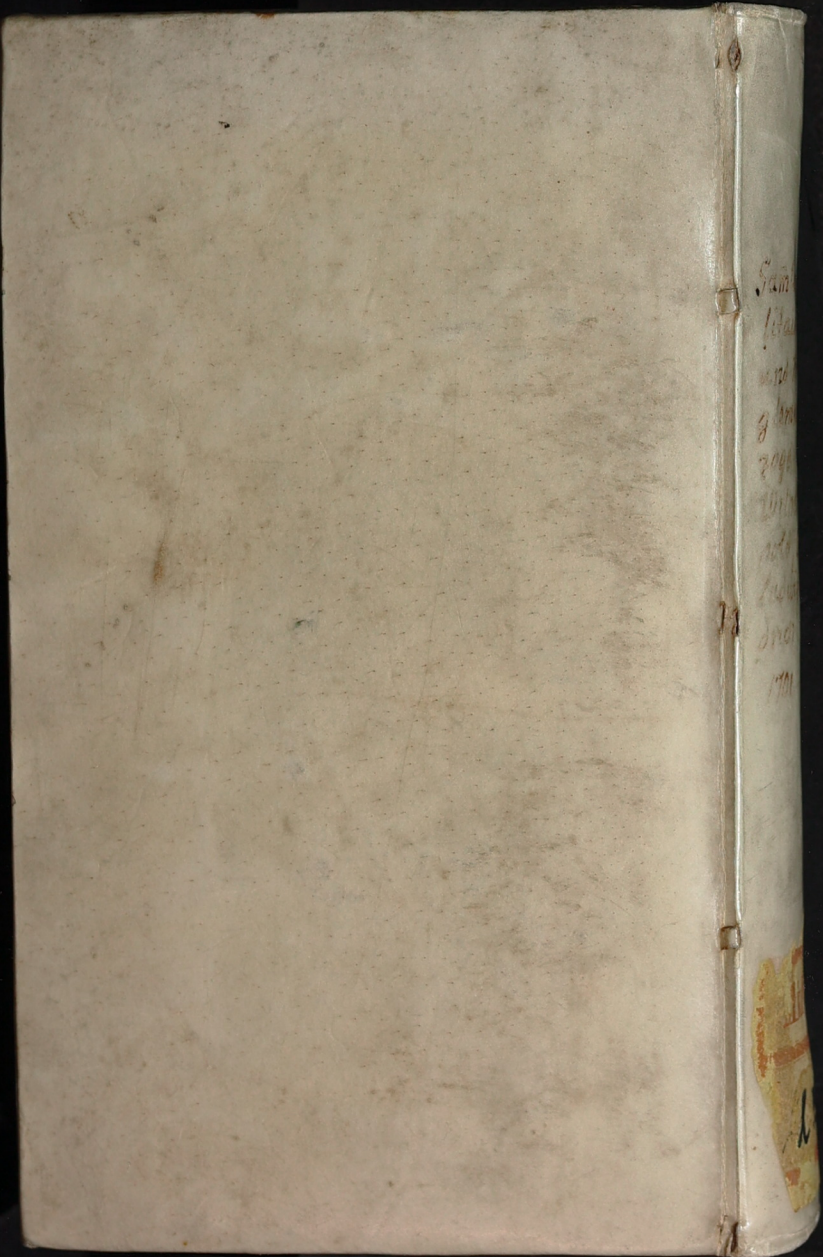
33

LBMV Schwerin

000 401 110

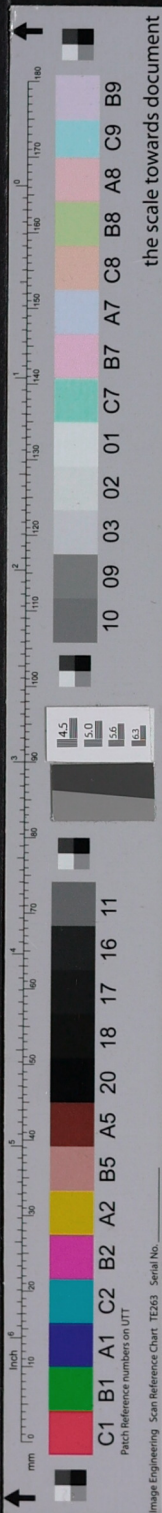


5



Sam
Hau
und
g
20
W
ad
L
d
1701





the scale towards document

lauffens·oder an-
/ dahingegen die
ficierer auch die
und schimpfflich
dann darüber ge-
Regiments-Ge-
Bewandniß der
nommen werden

·s bey dergleichen
vischen niedrigere
gehalten werden/
airer Straffe.

I.
und Verbohte sol-
massen publiciret
tachtet werden/ da-
orice kommen kön-
wider handelt/ sol
ckten und verkün-
werden.

V.
nd Entblöf-
legens.

Art.